

Anlage 67 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: Z

Stellungnahme vom: 28.01.2016

Anregung:

Als Förster i. R., Jäger zu dessen Revier auch der „Halstenbeck“ gehört und Naturbeobachter teile ich mit, dass sich im „Halstenbeck“ und Bauerschaft Lehmbrock seltene Vögel aufhalten, wie z. B. der Eisvogel, der Uhu oder auch die Rohrweihe. Ebenso konnte ich vor Jahren die Futterübergabe der Rohrweihe beobachten.

Alle die Arten fliegen nach meiner Kenntnis zum Jagen auch in die südlich der Bever gelegenen Freiflächen bis zum Klatenberg, genannt Phillipsheide. Weiterhin waren in den letzten Jahren mehrfach Störche und Purpurreiher in den Beverauen zu sehen.

Aufgrund dieser Beobachtungen halte ich die Planung von Windkraftanlagen in der Phillipsheide, die zum Jagd- und zukünftigen Verbreitungsgebiet der beschriebenen Arten gehört für nicht durchführbar und erhebe hiermit Einspruch gegen das Vorhaben.

Abwägung:

- *Hinweis, dass sich im „Halstenbeck“ und in der Bauerschaft Lehmbrock seltene Vögel, wie der Eisvogel, der Uhu und die Rohrweihe aufhalten, die auch zum Jagen in die südlich der Bever gelegenen Freiflächen bis zum Klatenberg (Phillipsheide) fliegen. Hinweis auch auf gesichtete Störche und Purpurreiher*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die verschiedenen Artenbeobachtungen wurden bereits artenschutzfachlich darauf geprüft, ob dies zu einem nicht überwindbaren Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG, für den auch keine Ausnahme nach § 45 BNatSchG möglich ist, geprüft. Es liegt in der Natur der Sache, dass Potenzialflächen für Windenergie schon aufgrund der Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen in Kernfreiräumen liegen, die gleichzeitig Rückzugsraum für die Tierwelt sind. Einen grundsätzlichen Vorrang des Artenschutzes vor der Nutzung der Windenergie gibt es aber nicht, da Windenergieanlagen der Sache nach nur im Freiraum unterzubringen sind und selbst durch ihre klima-

schützende Funktion positive Auswirkungen auf Arten- und Naturschutz insgesamt haben. Es erfolgt daher immer eine Abwägung, zu deren Unterstützung fachgutachterliche Aussagen eingeholt wurden. Diese lassen den Schluss des Einwenders, dass Windenergievorhaben unmöglich wären, nicht zu. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Standorte innerhalb einer Konzentrationszonen artenschutzrechtlich nicht umsetzbar sind oder aber mit bestimmten Auflagen, z.B. bestimmte Abschaltzeiten versehen werden. Dies regelt jedoch erst das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren zu konkreten Anlagenstandorten. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine artenschutzfachliche Nachkartierung.